



---

KANTON  
NIDWALDEN REGIERUNGSRAT

---

EINFÜHRUNGSGESETZ  
ZUM BUNDESGESETZ ÜBER  
DEN UMWELTSCHUTZ  
(KANTONALES  
UMWELTSCHUTZGESETZ)

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

---

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Grundzüge der Vorlage</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen</b>	<b>5</b>
	I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 - 4)	5
	II. Allgemeine Massnahmen (Art. 5 - 8)	6
	III. Katastrophenschutz und Schadenbewältigung (Art. 9 - 12)	7
	IV. Umweltrelevante Anlagen und Betriebe (Art. 13 - 14)	9
	V. Abfallbewirtschaftung (Art. 15 - 27)	10
	VI. Lärm- und Schallschutz, Erschütterungen (Art. 28 - 30)	15
	VII. Schutz vor Schalleinwirkungen und Laserstrahlen bei Veranstaltungen sowie Schutz vor Lichteinwirkungen (Art. 31 - 32)	18
	VIII. Luftreinhaltung (Art. 33 - 42)	19
	IX. Nichtionisierende Strahlung (Art. 43)	22
	X. Bodenschutz (Art. 44 - 45)	22
	XI. Umweltverträglichkeit (Art. 46 - 47)	23
	XII. Verfahrensbestimmungen (Art. 48 - 53)	24
	XIII. Straf- und Rechtsschutzbestimmungen (Art. 54 - 58)	25
	XIV. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 59 - 67)	27
<b>4</b>	<b>Auswirkungen der Vorlage</b>	<b>29</b>

---

## 1 Ausgangslage

Das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) trat am 1. Januar 1985 in Kraft. Das kantonale Einführungsgesetz vom 27. April 1986 (kantonales Umweltschutzgesetz; NG 721.1) ist zusammen mit der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 18. Juni 1986 (kantonale Umweltschutzverordnung, NG 721.11) am 28. August 1986 (A 1986, 1365) in Kraft getreten. Bereits in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes und jenem der kantonalen Ausführungserlasse wurden verschiedene Bundesverordnungen geschaffen:

- Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1);
- Verordnung vom 9. Juni 1986 über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung; SR 814.01) inklusive Nebenerlasse (Verordnungen über Fachbewilligungen für die Verwendung von Holzschutzmitteln [VFBH; SR 814.013.51], von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Waldwirtschaft [VFBW; SR 814.013.52], in speziellen Bereichen [VFBS; SR 814.013.551], in der Landwirtschaft [VFBL; SR 814.013.552], im Gartenbau [VFBG; SR 814.013.553] sowie über die Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln [VFBK; SR 814.013.556].
- Verordnung vom 9. Juni 1986 über Schadstoffe im Boden (SR 814.12).

Seit dem Inkrafttreten der kantonalen Ausführungserlasse ist das Umweltschutzgesetz am 21. Dezember 1995 (in Kraft seit 1. Januar beziehungsweise 1. Juli 1997; vgl. BBl 1993 II 1445ff.) einer umfassenden Revision unterzogen worden. Zudem sind weitere, auch für den Vollzug durch die Kantone massgebende Bundesverordnungen hinzugekommen:

- Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen (SR 814.600);
- Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41);
- Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011);
- Verordnung vom 27. Juni 1990 über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076);
- Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA; SR 814.600);
- Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.013);
- Verordnung vom 24. Januar 1996 über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung; SR 814.49);
- Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV; SR 814.018);
- Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf „Heizöl Extraleicht“ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0.1 Prozent (HELV; SR 814.019);
- Verordnung vom 14. Januar 1998 über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620);
- Verordnung vom 1. Juli 1998 über die Belastung des Bodens (VBBo; SR 814.12);
- Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680);

- 
- Verordnung vom 25. August 1999 über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FSV; SR 814.911);
  - Verordnung vom 25. August 1999 über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV; SR 814.912);
  - Verordnung vom 29. November 1999 über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien und Akkumulatoren (SR 814.670.1);
  - Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710);
  - Verordnung vom 15. Februar 2000 über die Abgeltung der Kantone für die Unterstützung des Vollzugs der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (SR 814.018.21);
  - Verordnung vom 15. Februar 2000 über die Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe (SR 814.018.22);
  - Verordnung vom 5. April 2000 über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA; SR 814.681);
  - Verordnung vom 5. Juli 2000 über Getränkeverpackungen (VGV; SR 814.621);
  - Verordnung vom 7. September 2001 über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Getränkeverpackungen aus Glas (SR 814.621.4).

In Anbetracht der diversen Bereiche, die im Bundesrecht bereits wieder geändert worden sind, sowie der Vielzahl von neu geschaffenen bundesrechtlichen Verordnungen, denen die bisherige kantonale Umweltschutzgesetzgebung wenig bis gar nicht Rechnung getragen hat, ist nur eine Totalrevision sinnvoll.

## 2 Grundzüge der Vorlage

Das Umweltschutzrecht des Bundes regelt die verschiedenen Umweltbereiche in materieller Hinsicht sehr ausführlich. Für eigenständiges, materielles Umweltschutzrecht der Kantone verbleibt nur wenig Raum. Das kantonale Recht kann sich deshalb insbesondere auf die Regelung der Zuständigkeiten und Verfahren beschränken. Dabei soll vor allem auch eine sinnvolle Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden vorgenommen werden. Das Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz wird durch eine regierungsrätliche Vollzugsverordnung ergänzt.

Die kantonale Umweltschutzgesetzgebung ist von folgender grundlegender Kaskade geprägt:

- Grundsätzlich vollzieht der Kanton das Umweltschutzrecht des Bundes. Den Gemeinden, insbesondere auch den kommunalen Strassenbauorganen, obliegt der Vollzug nur, wenn er ihnen durch die Gesetzgebung zugewiesen wird. Enthält es keine ausdrücklichen Vorschriften, ist im Sinne des Auffangtatbestandes von Art. 2 der Kanton für den Vollzug der entsprechenden Umweltschutzvorschriften zuständig.
- Der Vollzug auf kantonaler Ebene obliegt im Sinne des Auffangtatbestandes von § 2 Abs. 1 der neuen kantonalen Umweltschutzverordnung der zuständigen Direktion (Landwirtschafts- und Umweltdirektion). Anderen Instanzen (Regierungsrat, Baudirektion, Amt für Umwelt [neu Bezeichnung nach der voraussichtlichen Reorganisation im Herbst 2003], Landwirtschaftsamt, Laboratorium der Urkantone, Kantonspolizei, etc.) obliegt der Vollzug nur, wenn er ihnen – durch die Vollzugsverordnung - explizit zugewiesen wird.

---

Das kantonale Umweltschutzgesetz wiederholt einzelne eidgenössische Vorschriften. Es äussert sich nur zu jenen Themenbereichen, welche entweder kantonalrechtlicher Bestimmungen bedürfen oder in denen die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden nach einer Regelung rufen. Dies hat zur Folge, dass bestimmte Bereiche (Gen- und Biotechnologie [vgl. die eidgenössische Freisetzungsverordnung, FSV; SR 814.911 und die eidgenössische Einschliessungsverordnung, ESV, SR 814.912] oder Lenkungsabgaben [vgl. die eidgenössische Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen, VOCV, SR 814.018]) ohne Regelung im kantonalen Umweltschutzgesetz auskommen und erst in der kantonalen Umweltschutzverordnung Aufnahme finden werden.

Das kantonale Umweltschutzgesetz schafft aber partiell auch kantonales Umweltrecht. Den konzeptionellen Schwerpunkt des Gesetzes bildet der Abfallbereich. Die Abfallbeseitigung war bisher in den Vollzugsbestimmungen zum Gewässerschutzgesetz geregelt. Da die ganze Abfallbewirtschaftung auf Bundesstufe im Umweltschutzgesetz (Art. 30ff. USG) verankert ist, ist es sachlich richtig, diesen Bereich neu ebenfalls in die kantonalen Ausführungsbestimmungen zur Umweltschutzgesetzgebung zu integrieren (Art. 15ff.). Die bisher geltende Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden bei der Abfallbewirtschaftung wird beibehalten. Nach wie vor sind die Gemeinden für die Beseitigung der Siedlungsabfälle und die Separatsammlungen zuständig. Der Kanton übernimmt in diesem Zusammenhang die übergeordnete Planung, indem der Regierungsrat die kantonale Abfallplanung erlässt (Art. 15).

### **3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Vorbemerkung**

Der vorliegende Bericht beinhaltet auch Ausführungen zur Vollzugsverordnung. Ein eigener Bericht zur Vollzugsverordnung erfolgt nicht, nachdem sie sich fast ausschliesslich darin erschöpft, Vollzugsaufgaben zuzuweisen.

#### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **Art. 1            Gegenstand**

Das kantonale Umweltschutzgesetz dient im Wesentlichen der Einführung des eidgenössischen Umweltschutzrechts samt seinen Verordnungen, enthält aber auch eigenständiges, kantonales Umweltrecht. Es legt Zuständigkeiten und Verfahren in ihren Grundzügen fest, ohne jedoch die Verordnungskompetenz des Regierungsrates zu beschneiden. Die Zuständigkeitsbestimmungen des kantonalen Umweltschutzgesetzes äussern sich vor allem auch zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Detailliertere Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften erlässt der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg.

##### **Art. 2            Kanton**

Der Kanton hat das Umweltschutzrecht zu vollziehen. Die Bereiche, die den Gemeinden vorbehalten sind, werden vor allem im kantonalen Umweltschutzgesetz geregelt.

---

### **Art. 3            Gemeinden**

Die Gemeinden werden in den Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung explizit eingebunden. Eine zusammenfassende Aufzählung der Aufgaben der Gemeinden ist wegen des umfassenden Regelungsbereiches nicht sinnvoll. Diese werden den Gemeinden in den einzelnen materiellen Bestimmungen zugewiesen (vgl. Art. 17, 28\*, 30, 32 und 35 [Strassenbauorgan]).

Die Gemeinden bezeichnen eine Umweltschutzstelle im Sinne einer Anlaufstelle in Sachen Umweltschutz. Wie in anderen Aufgabenbereichen können die Gemeinden diese Aufgabe selbst oder aber auch in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden (Vertrag, Gemeindeverband) lösen.

Bei Verfahren vor den zuständigen kantonalen Behörden stellen sich oft Fragen des Sachverhaltes (ist wirklich ein schlechter Geruch oder störender Lärm feststellbar; wann und wie oft tritt eine Belästigung auf). Die Abklärung vor Ort ist für die lokale Behörde in der Regel weniger aufwändig und darum effizienter. Die Aufwändungen können im Rahmen der üblichen Gebührenfestlegung geltend gemacht werden.

### **Art. 4            Auslagerung von Vollzugsaufgaben**

Gemeinden und kantonale Behörden sollen Dritte wie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Private zum Vollzug von Aufgaben aus dem Umweltschutz beziehen können. Dies ist bereits auf Bundesebene vorgesehen (Art. 43 USG). Auf Kantonsstufe steht diese Kompetenz dem Regierungsrat, auf Gemeindeebene dem Gemeinderat zu. Damit wird jedoch nicht die Grundlage für die Übertragung der Verfügungskompetenz von Amtsstellen auf Dritte geschaffen. Hierfür ist nach wie vor eine ausdrückliche Regelung im Gesetz erforderlich (vgl. dazu die Regelung über die Feuerungskontrolle nach den Art. 36ff.)

## **II.    ALLGEMEINE MASSNAHMEN**

### **Art. 5            Umweltbeobachtung**

Hier wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass in allen Bereichen der Umwelt (Luft, Boden, Wasser, Lebensräumen, Lebensgemeinschaften [Art. 1 USG]), auch in Bezug auf Menschen, Beobachtungen gemacht werden können. Dies dient der frühzeitigen Problemerkennung, der wirksamen und kostenorientierten Ausgestaltung von Massnahmen zum Schutze der Umwelt sowie der Erfolgskontrolle bezüglich der getroffenen Massnahmen. Als Mittel, mit denen die Umweltbeobachtung vorgenommen werden, sind in der Vollzugsverordnung allgemein formuliert (Messungen, Erhebungen, statistische Auswertungen, Modellrechnungen, Schätzverfahren und andere wissenschaftlich anerkannte Methoden).

### **Art. 6            Forschung, Entwicklung**

Diese Bestimmung folgt dem Wortlaut des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (vgl. Art. 49 Abs. 2 und 3 USG). Mit der gewählten Formulierung soll dem Kanton bewusst ein grosser Spielraum darin eingeräumt werden, wann Beiträge gesprochen werden.

---

#### **Art. 7            Öffentlichkeitsarbeit**

Bei der Information über den Umweltschutz und den Stand der Umweltbelastung soll es sich nicht um eine „Einweg-Information“ handeln. Vielmehr wird über Medienmitteilungen und andere Kommunikationsmittel ein Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern über die Umwelt angestrebt.

Grundsätzlich kann jede kantonale und kommunale Behörde die Öffentlichkeit über den Umweltschutz und den Stand der Umweltbelastung informieren. Da die Information sachgerecht geschehen muss, ist die fachlich kompetente Stelle oder deren vorgesetzte Behörde zuständig. Eine sachgerechte Information bedingt auch eine Information mit aktuellen Daten.

Im Weiteren fördern der Kanton und die Gemeinden Massnahmen, die ein umweltgerechtes Verhalten der Bevölkerung zum Ziel haben, wie beispielsweise Information über die Förderung der öffentlichen Verkehrs oder emissionsarmer Heizungssysteme.

#### **Art. 8            Selbstverpflichtung**

Den kantonalen und kommunalen Behörden kommt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vorbildfunktion zu. Das Umweltschutzrecht verpflichtet den Staat, die Privaten und die Wirtschaft, was zum Teil Sanierungen mit erheblichen finanziellen Aufwendungen zur Folge haben kann. Es ist deshalb gerechtfertigt, dass die öffentliche Hand sich mindestens an dem misst, was sie auch von Privaten verlangt. Der Kanton, die Gemeinden sowie ihre selbstständigen und unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, aber auch die von ihnen mit Vollzugsaufgaben betrauten Dritten (siehe dazu das Zuschlagskriterium der Ökologie nach § 28 Abs. 1 der Vergaberichtlinien [VRöB] aufgrund der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB]) sind zusätzlich verpflichtet, bei der Projektierung, der Errichtung und dem Betrieb von Bauten und Anlagen darauf zu achten, dass diese nach einer möglichst gesamtheitlichen, ökologischen Betrachtungsweise erfolgen. Sie beschaffen und benützen wenn möglich emissionsarme und langlebige Maschinen, Fahrzeuge und Geräte und meiden umweltgefährdende Stoffe, ziehen Produkte aus wiederverwertbaren und wiederverwerteten Stoffen vor und vermeiden unnötige Abfälle. Dabei ist dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen. Insofern manifestiert die Selbstverpflichtung die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand.

### **III. KATASTROPHENSCHUTZ UND SCHADENBEWÄLTIGUNG**

#### **Vorbemerkungen**

Der Katastrophenschutz greift bei Anlagen oder bei der Lagerung von Stoffen, die bei ausserordentlichen Ereignissen den Menschen und seine natürliche Umwelt schwer schädigen können. Das USG verpflichtet die Inhaberinnen und Inhaber dieser Anlagen und Stoffe, zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt die notwendigen Massnahmen zu treffen. Insbesondere sind geeignete Standorte zu wählen, die erforderlichen Sicherheitsabstände einzuhalten, technische Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sowie die Überwachung des Betriebes und die Alarmorganisation zu gewährleisten (Art. 10 Abs. 1 USG).

Aufgrund des Schadenfalles in Schweizerhalle im November 1986 sah sich der Bundesrat veranlasst, den Katastrophenschutz durch den Erlass der Störfallverordnung eingehend zu regeln. Auf kantonaler Ebene besteht mit Ausnahme der

---

Nennung der Schutzziele und der Bezeichnung der kantonalen Meldestelle für Störfälle kein Bedarf für weitere Vorschriften. Diese sind jedoch für die Organisation der Schadenbewältigung zu formulieren.

**Art. 9            Katastrophenschutz**  
**1. Schutzvorschriften**

Der Regierungsrat wird beauftragt, Notfalldispositive und Massnahmen im Hinblick auf Katastrophenszenarien zu formulieren, die für den Schutz der Menschen und der Umwelt vor schweren Schädigungen durch ausserordentliche Ereignisse notwendig sind.

Im Weiteren erlässt er Vorschriften im Zusammenhang mit der Schadenbewältigung ausserhalb des Katastrophenschutzes.

**Art. 10           2. Schutzziele**

Erreichen die vorhandenen Stoffe, Erzeugnisse oder Sonderabfälle eines Betriebes einen in der Störfallverordnung (StfV, SR 814.012) festgesetzten Mengenschwellenwert, muss die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber einen Kurzbericht erstellen. Dieselbe Pflicht obliegt den Inhaberinnen und Inhabern von Verkehrswegen.

Der Kurzbericht enthält unter anderem eine Einschätzung des Ausmasses der möglichen Schädigungen der Bevölkerung und der Umwelt durch Störfälle. Ergibt die Beurteilung des Kurzberichtes durch die Vollzugsbehörde, dass infolge von Störfällen schwere Schädigungen für die Bevölkerung und die Umwelt nicht ausgeschlossen werden können beziehungsweise dass die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Störfall mit schweren Schädigungen eintritt, nicht hinreichend klein ist, muss die Inhaberin oder der Inhaber eine Risikoermittlung durchführen. Das eidgenössische Recht führt den Begriff der schweren Schädigung nicht weiter aus. Es ist deshalb dem Regierungsrat die Kompetenz zu erteilen, die Schutzziele generell zu umschreiben, wobei er sich an den eidgenössischen Richtlinien orientiert.

**Art. 11           Schadenbewältigung**  
**1. Massnahmen**

Die bisherige Kategorisierung der Wehrdienste in die Ölwehr einerseits und die Chemiewehr andererseits wird beibehalten. Sie ist insbesondere im Hinblick auf die Zuständigkeit und Finanzierung von Bedeutung. Bei den umweltgefährdenden Stoffen handelt es sich insbesondere um Öle, Treibstoffe und dergleichen.

Soweit die kantonalen Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung die Ölwehr in den Vollzug des Umweltschutzrechtes miteinbeziehen, kann auf die Vorschriften der Feuerschutzgesetzgebung verwiesen werden. Im Bereich der Chemiewehr (und des Strahlenschutzes) hat zur Zeit noch die Vereinbarung der Kantone Obwalden und Nidwalden vom 16./17. Dezember 1996 über den Betrieb eines Stützpunktes (vgl. NG 721.21) Gültigkeit. Danach unterhalten und betreiben die beiden Kantone in Sarnen einen gemeinsamen Chemiewehr- und Strahlenschutz-Stützpunkt Obwalden/Nidwalden (Art. 1 der Vereinbarung). Die Finanzierung erfolgt über den Kanton (Art. 6 – 8 der Vereinbarung). Zur Zeit wird die Vereinbarung überprüft.

Die Gemeinden sind und bleiben wie bisher zuständig für den Ersteinsatz sowie kleinere Ölwehreinsätze. Der Erst- und Bagatelleinsatz durch die Ortsfeuerwehren hat sich bewährt, so dass an dieser Konzeption kein Änderungsbedarf be-

---

steht. Bei grösseren Ereignissen kann auf die Stützpunktfeuerwehr zurückgegriffen werden, wobei deren Kosten, sofern sie nicht dem Verursacher oder der Verursacherin überbunden werden können, letztendlich der Gemeinde am Ort des Schadenfalles zufallen (vgl. Art. 12 und Art. 65).

#### **Art. 12            2. Kostentragung**

Nach dem allgemein gültigen, in Art. 2 USG verankerten Verursacherprinzip tragen primär die Verursacherinnen und Verursacher eines Öl- oder Chemiewehreinsatzes die daraus entstehenden Kosten.

Sofern ein Einsatz bei der Verursacherin oder dem Verursacher nicht erfolgreich geltend gemacht werden kann, weil diese oder dieser nicht bekannt oder zahlungsunfähig ist, gehen die Kosten (Einsatzkosten der Wehrdienste und übrige Kosten für die Schadenbewältigung) zu Lasten der Gemeinde am Ort des Schadensereignisses. Ist auch der Einsatz der Stützpunktfeuerwehr notwendig, so gehen auch deren Kosten gleichfalls zu Lasten der Gemeinden, soweit der Einsatz der Stützpunktfeuerwehr nicht zumindest teilweise auch aus Feuerschutzgründen erforderlich war (vgl. insbesondere auch die revidierte Vorschrift von Art. 10d Abs.3 des kantonalen Feuerschutzgesetzes gemäss Art. 65 hiernach).

### **IV. UMWELTRELEVANTE ANLAGEN UND BETRIEBE**

#### **Art. 13            Kataster**

Bis heute sind (trotz entsprechender Baubewilligungspflicht auch für Nutzungsänderungen) nicht alle umweltrelevanten Anlagen und Betriebe, das heisst Anlagen und Betriebe, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben beziehungsweise haben können, zentral erfasst. Für den Vollzug verschiedener Bestimmungen des Umweltschutzes (beispielsweise für Massnahmen der Schandendienste) sind jedoch Kenntnisse über Umschlag, Verarbeitung und Lagerung von Stoffen unabdingbar.

Mit der Einführung eines Katasters und der Meldepflicht für umweltrelevante Anlagen und Betriebe kann auch verhindert werden, dass bei Betriebsansiedlungen in bestehenden Gebäuden, welche ohne Kenntnisse der Behörden erfolgen, im Nachhinein Auflagen angeordnet werden müssen. Dieses Vorgehen führte bisher immer wieder zu wesentlichen Problemen.

Die Meldepflicht beziehungsweise die Aufnahme in einen Kataster erfolgt nur bei Anlagen und Betrieben, welche erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben beziehungsweise haben können. Als solche sind unter anderem zu qualifizieren:

- Betriebe, die umweltgefährdende Stoffe lagern, vertreiben oder verarbeiten;
- industrielle Betriebe allgemein;
- Reparaturwerkstätten für Maschinen;
- metallverarbeitende Betriebe;
- Malereien;
- Textilreinigungen;
- lebensmittelverarbeitende Betriebe;
- Baufirmen (Werkhof);
- Abfallanlagen.

---

## **Art. 14 Begutachtung**

Mit dieser Bestimmung wird die Stellung des Umweltschutzes im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens gestärkt beim Bau und bei der Umnutzung von Anlagen und Betrieben, die nicht unwesentliche schädliche oder lästige Auswirkungen auf die Umwelt haben beziehungsweise haben können. Den umweltschutzrechtlichen Aspekten wird von Beginn weg hinreichend Bedeutung verliehen, um einen konsequenteren und griffigeren Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung sicherstellen. Es findet eine umfassende Prüfung des Vorhabens auf seine Vereinbarkeit mit den umweltschutzrechtlichen Vorschriften statt.

Auf die Einführung eines (separaten) Bewilligungsverfahrens wurde aus verfahrenstechnischen Gründen verzichtet, da den Anliegen des Umweltschutzes auch mit diesem Modell hinreichend Rechnung getragen werden kann und dadurch auch keine Neuregelung der Zuständigkeiten verbunden ist.

Diese Form der Begutachtung durch eine Fachinstanz, deren Erkenntnisse in Form von allfälligen Bedingungen und Auflagen von der Baubewilligungsbehörde (zwingend) in die Baubewilligung aufzunehmen sind, ist nicht neu. Sie ist in ihrer Konzeption der Feuerschutzgesetzgebung (vgl. § 17 der Feuerschutzverordnung) nachempfunden worden, wo sich diese Einflussnahme durch die Fachinstanz bestens bewährt hat. Dadurch bleiben die Gemeinden wie bis anhin zuständig für den Vollzug (vor allem die Kontrolle) im Nachgang zu einer erteilten Baubewilligung.

Analog zur Regelung von Art. 13 werden nur Anlagen und Betriebe einer umweltschutzrechtlichen Fachbegutachtung unterstellt, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben beziehungsweise haben können (exemplarische Aufzählung dieser Anlagen und Betriebe siehe dort). Es ist nicht Sinn und Zweck dieser Vorschrift, jeden Kleingewerbebetrieb dieser Vorschrift zu unterstellen.

## **V. ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG**

### **Vorbemerkungen**

Im Jahre 1986 schuf die eidgenössische Kommission für Abfallwirtschaft ein Leitbild für die schweizerische Abfallwirtschaft. Ende 1991 wurden diese Grundsätze in einem Abfallkonzept für die Schweiz konkretisiert. Danach ist eine Strategie mit vier Schwerpunkten zu verfolgen:

1. Vermeidung von Abfällen an der Quelle;
2. Verminderung von Schadstoffen bei der Produktion und in Gütern;
3. Abfallverminderung durch Verwertung;
4. umweltverträgliche Behandlung und Ablagerung von Abfall im Inland.

Die Art. 30 – 32 des ursprünglichen USG genügten diesem gewandelten Abfallkonzept nicht mehr. Das Kapitel „Abfälle“ wurde deshalb neu gestaltet und besteht nun aus vier Abschnitten. Der erste Abschnitt „Vermeidung und Entsorgung von Abfällen“ (Art. 30 – 30h USG) enthält abfallpolitische Grundsätze und Prioritäten, Anforderungen an die Entsorgung und eine Reihe von Delegationsnormen, die den Bundesrat ermächtigen, Vorschriften zur Vermeidung, Behandlung, Sammlung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen sowie über den Verkehr mit Abfällen zu erlassen. Der zweite Abschnitt „Abfallplanung und Entsorgungspflicht“ (Art. 31 – 31c USG) regelt die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Privaten für die Abfallentsorgung sowie die damit zusammenhängende Pflicht der Kantone zur Abfallplanung und zur Zusammenarbeit und enthält die notwendigen Bundeskompetenzen. Der dritte Abschnitt „Finanzierung der Entsorgung“ (Art.

---

32 – 32b USG) konkretisiert das Verursacherprinzip für die Finanzierung der Abfallentsorgung, regelt die Sicherstellung der Deckung der Kosten für Abschluss, Nachsorge und Sanierung von Deponien und enthält die Grundlagen für die Einführung der vorgezogenen Entsorgungsgebühr. Der vierte Abschnitt „Sanierung von Deponien und anderen durch Abfälle belasteten Standorten“ (Art. 32c – 32e USG) regelt die Pflicht zur Sanierung von Altlasten, die Kostenübernahme und die Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen.

#### **Art. 15 Planung**

Der Regierungsrat erlässt die kantonale Abfallplanung gemäss Art. 31 USG und Art. 16 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600). Er ermittelt dabei insbesondere den Bedarf an Abfallanlagen, vermeidet dabei Überkapazitäten und legt die Standorte der Abfallanlagen fest. Die Abfallplanung wird periodisch (in der Regel alle 10 Jahre) oder nach Bedarf nachgeführt und ist dem Bund zu unterbreiten.

Die Abfallplanung Nidwalden wurde vom Regierungsrat letztmals mit Beschluss vom 3. Juni 1997 aufgearbeitet. Er führt darin die Ziele und Randbedingungen auf, analysiert den Ist-Zustand, zeigt Grobkonzepte auf und definiert einen Massnahmenplan für die unterschiedlichen Abfallarten.

#### **Art. 16 Einzugsgebiete, Zuweisung**

Nach Art. 31b Abs. 2 und Art. 31c Abs. 2 USG hat der Kanton die Befugnis, Einzugsgebiete festzulegen. Darunter ist auch die Zuweisung von bestimmten Abfällen zu bestimmten Abfallanlagen zu verstehen. Da der Kanton die Planung und Koordination für alle Abfälle vornimmt, soll er auch Einzugsgebiete für alle Abfallanlagen und Zuweisungen für alle Abfallarten vornehmen können. Insbesondere in der Zusammenarbeit mit den Zentralschweizer Kantonen macht es Sinn, bestimmte Abfälle aus diesen Regionen *einer* Abfallanlage zuweisen zu können. Angesichts der Grösse und der Bevölkerungszahl des Kantons Nidwalden ist es naheliegend, dass der Kanton hinsichtlich der Siedlungsabfälle ein einziges Einzugsgebiet bildet.

#### **Art. 17 Aufgaben der Gemeinden**

Die Gemeinden beteiligen sich an der Information und Beratung der Verursacherrinnen und Verursacher von Abfällen und propagieren das Vermeiden, Vermindern und Verwerten von Abfällen. Bei den Siedlungsabfällen sind sie wie bis anhin für die Sammlung und vorschriftsgemässe Entsorgung der Siedlungsabfälle verantwortlich. Siedlungsabfälle sind gemäss Art. 3 Abs. 1 TVA aus Haushalten stammende Abfälle und andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Unter diesen Begriff fallen auch Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit sie die Qualität von Siedlungsabfällen aufweisen.

Weil der Bund für einige Abfälle, welche unter die Siedlungsabfälle fallen würden, spezielle Regelungen trifft, hat der Kanton diese Ausnahmen nicht ausdrücklich aus dem Auftrag der Gemeinden herauszunehmen (beispielsweise Rücknahmepflicht für Batterien).

Ein spezieller Hinweis auf die Möglichkeit des Zusammenschlusses der Gemeinden in einem Gemeindeverband ist im Gesetz nicht notwendig, da das Gemeindegesetz für alle Aufgaben der Gemeinden gemeinsame Lösungen mittels Vertrag oder Verband zulässt.

---

Die Gemeinden erlassen zur Regelung ihrer Aufgaben ein entsprechendes Reglement (Abs. 4). In Anbetracht der gegenwärtigen Situation, dass anlässlich der Herbstgemeindeversammlungen alle Nidwaldner Gemeinden neuen Statuten des Kehrichtverwertungsverbandes Nidwalden vom 27. Juni 2002 zugestimmt haben, wird diese Vorschrift wohl „toter Buchstabe“ bleiben.

#### **Art. 18           Kosten der Gemeinden**

Die Kosten für das Abfallwesen der Gemeinden müssen kostendeckend und verursachergerecht erhoben werden. Die gesetzliche Grundlage für diese Gebühr ist mit einem Reglement zu schaffen. Die Gemeinden dürfen diese Ausgaben nicht mit anderen Einnahmen decken. Es müssen also kostendeckende Gebühren erhoben werden.

Mit dieser Regelung wird ausdrücklich festgehalten, dass die Gebühren verursachergerecht zu bemessen sind. Hingegen wird nicht gesagt, welcher Weg für die verursachergerechte Festlegung der Gebühr einzuschlagen ist. Im Zentrum stehen vor allem die Sack- oder die Gewichtsgebühr, eventuell kombiniert mit einer Grundgebühr. Was in Zukunft aber möglich, gangbar oder aufgrund neuer Ideen angewendet werden wird, ist nicht voraussehbar. Darum ist die vorliegende Regelung (im Rahmen der bundesrechtlichen Verursachergerechtigkeit) offen formuliert. Sie erlaubt neue Ideen. Dabei kann auf die in den eidgenössischen Räten bereits diskutierte Änderung des Art. 32a USG verwiesen werden, welche ebenfalls eine relativ offene Formulierung für die Bemessung der Abgabe enthält (Art und Menge des Abfalls sind dort die wesentlichen Kriterien). Es ist durchaus sinnvoll, neben einer strikte verursachergerechten Gebühr gleichzeitig eine Grundgebühr zu erheben, die für einzelne Abfallarten, die Verwaltung, die Information der Bevölkerung und dergleichen die Ausgaben decken soll. Auch hier kann auf das Bundesrecht verwiesen werden, welches dann eine Abweichung vom Prinzip der Verursachergerechtigkeit erlaubt, wenn der Zweck der umweltverträglichen Entsorgung mit der einzelnen Gebühr nicht mehr erreicht wird.

Für die Entsorgung von Abfällen, deren Verursacherin oder Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig sind, müssen die Gemeinden besorgt sein und dafür auch die Kosten übernehmen.

#### **Art. 19           Abfallanlagen** **1. Deponien**

Die Errichtung und der Betrieb von Deponien unterstehen bereits von Bundesrechts wegen (vgl. Art. 30e Abs. 2 USG in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 und 2 TVA) der kantonalen Bewilligungspflicht. Deponien sind Abfallanlagen, in denen Abfälle endgültig und kontrolliert abgelagert werden (vgl. Art. 3 Abs. 5 TVA).

#### **Art. 20           2. übrige Abfallanlagen**

Die Errichtung von Abfallanlagen wird in Abs. 1 – wie diejenigen von Deponien von Bundesrechts wegen – gleichfalls einer Bewilligungspflicht unterstellt. Davon ausgenommen sind geringfügige Abfallanlagen, ansonsten jede noch so kleine Kompostanlage der Bewilligungspflicht unterstehen würde, was nicht im Sinne des Gesetzgebers ist. Durch die Einführung einer generellen Errichtungs-Bewilligungspflicht für nicht geringfügige Abfallanlagen können die massgebenden Abfallströme erfasst werden und es erfolgt eine umweltgerechte Abfallentsorgung im Sinne des Bundesgesetzgebers.

---

Aufgrund der umweltrelevanten Auswirkungen von wesentlichen Abfallanlagen wie beispielsweise Kehrichtverbrennungs- oder Recyclinganlagen rechtfertigt sich eine Gleichbehandlung hinsichtlich Bewilligungspflicht auch für diese Anlagekategorie, so dass nach der Errichtung dieser Anlagen zudem eine Betriebsbewilligung erforderlich sein wird. Eine Einschränkung der Bewilligungskompetenz des Regierungsrates auf solche wesentlichen Anlagentypen rechtfertigt sich aufgrund ihrer Bedeutung für die Abfallentsorgung, für die ohnehin ein Bedürfnis nachgewiesen werden muss (vgl. Art. 30e Abs. 1 USG) beziehungsweise die nicht der kantonalen Abfallplanung widersprechen dürfen.

Mit der Betriebsbewilligung soll ein korrekter, das heisst vor allem umweltgerechter Betrieb der wesentlichen Abfallanlage gesichert werden und schliesst an die Errichtungsbewilligung an.

Die Befristung der Betriebsbewilligung für diese Anlagentypen ist im Bundesrecht enthalten (Art. 30h Abs. 2 USG).

#### **Art. 21 Lagerung von Altwaren**

Ausserhalb und verschiedentlich auch innerhalb der Bauzonen werden immer wieder ausgediente Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, metallhaltige Sperrgüter und andere, ähnliche Altwaren beziehungsweise ihre Bestandteile ohne weitere Massnahmen langfristig im Freien gelagert. Dies kann zu Beeinträchtigungen des Bodens führen. Werden solche Materialien auf nicht befestigten Plätzen gelagert, welche dazu nicht vorgesehen sind, besteht beispielsweise die Gefahr der Abschwemmung von verschmutzten Regenabwasser in den Boden. Wie die Praxis zeigt, können solche Fälle zu langwierigen Verfahren führen, da je nach Lage des Objektes heute griffige Vollzugsanweisungen fehlen.

#### **Art. 22 Bauabfälle 1. Allgemeines**

Die Baugesetzgebung des Kantons Nidwalden kennt keine Bewilligungspflicht für Abbrucharbeiten (vgl. Meldepflicht gemäss Art. 214 Baugesetz). Insbesondere seit dem Inkrafttreten der TVA am 1. Februar 1991 musste immer wieder festgestellt werden, dass Abbrucharbeiten nicht vorschriftsgemäss erfolgt sind, Bauabfälle nicht sortiert und fachgerecht entsorgt worden sind. Es sind daher – im Zusammenspiel mit den Vorschriften der Vollzugsverordnung – die Empfehlungen des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins hinsichtlich „Entsorgung von Bauabfällen“ (SIA-Norm 430) als verbindliche Richtlinien zu erklären, die den mit dem Vollzug betrauten Behörden die rechtsgleiche, sachgerechte Gesetzesanwendung erleichtern.

#### **Art. 23 2. Entsorgungskonzept, Entsorgungsnachweis**

Aus den unter den Erläuterungen zu Art. 22 genannten Gründen rechtfertigt es sich, dass die Baubewilligungsbehörde ein Konzept für die Entsorgung anfallender Bauabfälle zur Genehmigung verlangen kann beziehungsweise verlangen muss. Inhaltlich handelt es sich bei diesem Konzept je nach Art und Umfang des Bau- respektive Abbruchobjektes um eine mehr oder weniger umfangreiche Deklaration (inklusive Merkblatt), die den Umfang und die Art des anfallenden Materials sowie den Entsorgungsweg aufzeigt. Entsorgungskonzepte sind beim Abbruch von gewerblichen oder industriellen Bauten zwingend einzureichen und von der Baubewilligungsbehörde zu genehmigen. Ebenso ist eine Entsorgungskonzept notwendig beim Abbruch eines Gebäudevolumens von über 1'000 m<sup>3</sup>.

---

Um auch sicherzustellen, dass das Abbruchmaterial auch dem Entsorgungskonzept entsprechend tatsächlich entsorgt wird, kann die Baubewilligungsbehörde einen Entsorgungsnachweis verlangen.

#### **Art. 24 Deponienachsorge**

Die Grundsätze der Deponienachsorge sind in der TVA und im neuen Umweltschutzgesetz geregelt. Mit dieser Vorschrift wird der zuständigen Instanz die Kompetenz erteilt, über die notwendige Höhe der Sicherstellung zu entscheiden, aber auch die konkreten Massnahmen und den Zeitraum für die Überwachung und die Beendigung der Nachsorge zu definieren. Wie in der TVA wird dabei eine Differenzierung der Nachsorge bei den verschiedenen Deponiearten vorgenommen.

#### **Art. 25 Belastete Standorte** **1. Massnahmen**

Die Gefährdung der Umwelt durch Altlasten wurde erst in den vergangenen Jahren erkannt. Deren Sanierung erweist sich heute (weniger in ländlichen als vielmehr in städtischen Bereichen) als grosse technische und finanzielle Herausforderung. Mit dem neuen Umweltschutzgesetz wurden auch die sogenannten Altlasten neu geregelt. Das Bundesrecht verwendet dafür den Begriff „Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte“. Der Begriff „Altlast“ wird für einen belasteten Standort verwendet, welcher zwingend saniert werden muss.

Das Amt für Umwelt hat in Zusammenarbeit mit den Gemeinden 1996 die Altlastverdachtsflächen in einem Kataster erfasst. Die fachlichen und gesetzlichen Bestimmungen des Bundes wurden seither laufend konkretisiert, dies insbesondere mit der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlastenverordnung; AltIV).

Der öffentlich zugängliche Kataster der belasteten Standorte (Art. 5 AltIV) ist durch die Kantone bis zum 31. Dezember 2003 zu erstellen. In diesem Kataster sind diejenigen Standorte erfasst, für welche feststeht oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie belastet sind. Die Arbeiten für die Überführung des Verdachtsflächenkatasters in den Kataster der belasteten Standorte laufen seit 2001 und sollen bis Ende 2003 abgeschlossen werden. Über die Anzahl der Standorte welche weiter untersucht, überwacht oder saniert werden müssen, können aufgrund des derzeitigen Wissensstandes keine konkreten Aussagen gemacht werden. Die gewerblichen Strukturen von Nidwalden lassen jedoch erwarten, dass bei den meisten erfassten Standorte keine Sanierungen erforderlich sein werden. Das heisst, eigentliche Altlasten, deren Standorte zwingend zu sanieren sind, werden sich in Grenzen halten.

Mit der Altlastenverordnung des Bundes werden die wesentlichen Regelungen für die Altlastenbearbeitung formuliert. Für die kantonalrechtlichen Bestimmungen genügt es, die Zuständigkeit für den Vollzug zu regeln.

Im Bereich der Kostentragung durch den Verursacher wurde die derzeit laufende Anpassung des Bundesrechtes vorweggenommen. Der Verursacherin oder der Verursacher soll nicht nur für die Kosten der Sanierung (Art. 32d USG), sondern auch für die erforderlichen Untersuchungs- und Überwachungskosten belangt werden können (was aufgrund der allgemeinen Vorschrift von Art. 2 USG ohnehin Gültigkeit hätte).

Damit eine einheitliche Praxis gewährleistet ist, ist der Vollzug betreffend die Altlasten dem Kanton zuzuweisen.

---

Wenn die sanierungspflichtige Person dies verlangt oder die Behörde die Sanierung selber vornimmt, ist eine Verfügung über die Kostenverteilung zu erlassen (Art. 32d Abs. 3 USG).

#### **Art. 26            2. Kostentragung**

Die Verursacherin oder der Verursacher hat nach Art. 32d USG die Kosten der Untersuchung, Überwachung und Sanierung zu tragen. Sind mehrere Verursacherinnen oder Verursacher beteiligt, tragen sie die Kosten entsprechend ihrem Anteil an der Verursachung. In erster Linie trägt die Kosten, wer den Untersuchungs-, Überwachungs- oder Sanierungsbedarf durch seine Verhalten verursacht hat (Verhaltensstörer). Wer lediglich als Inhaberin oder Inhaber des belasteten Standortes beteiligt ist (Zustandsstörer), trägt nach Art. 32d Abs. 2 USG keine Kosten, wenn:

- a) er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt von der Belastung keine Kenntnis haben konnte;
- b) die Belastung ihm keinen Vorteil verschafft hat und;
- c) ihm aus der Sanierung kein Vorteil erwächst.

In Fällen, wo die Verursacherinnen oder Verursacher der erforderlichen Massnahmen nicht belangt werden können, sind die Kosten durch die Gemeinden zu tragen.

#### **Art. 27            3. Kantonsbeiträge**

Der Kanton leistet den Gemeinden im Rahmen des Voranschlages einen Beitrag, wenn belastete Standorte auf Kosten der Gemeinden zu sanieren sind. Voraussetzung für jegliche Kostenbeteiligung ist eine umweltverträgliche und wirtschaftliche Sanierung, die dem Stand der Technik entspricht.

Neben dem Kanton leistet auch der Bund dem Kanton beziehungsweise den Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen Abgeltungen an die Sanierung von Altlasten. Massgebend sind die Bestimmungen der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA, SR 814.681).

### **VI. LÄRM- UND SCHALLSCHUTZ, ERSCHÜTTERUNGEN**

#### **Definitionen:**

**Lärmschutz:** Massnahmen zur quellenseitigen Emissionsbegrenzung sowie Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg des Schalls zwischen der Quelle und dem Empfänger (beispielsweise Erstellung von Lärmschutzwänden).

Beurteilungsbasis bildet der Lärmschutznachweis, das heisst, der Nachweis über die Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte mittels planerischer, gestalterischer und/ oder baulicher Massnahmen.

**Schallschutz:** Massnahmen am oder im Gebäude selbst (beispielsweise mittels Einbau von Schallschutzfenstern).

Beurteilungsbasis bildet der Schallschutznachweis, das heisst, der Nachweis über den notwendigen Schutz gegen Aussenlärm, Innenlärm, Lärm von haustechnischen Anlagen und/oder abgestrahltem Körperschall.

---

Erschütterungen: Massnahmen zur quellenseitigen Emissionsbegrenzung sowie auf dem Ausbreitungsweg tieffrequenter Schwingungen zwischen der Quelle und dem Empfänger (beispielsweise elastische Lagerungen).

Beurteilungsbasis bildet der Erschütterungsnachweis, das heisst, der Nachweis über den notwendigen Schutz gegen Erschütterungen.

#### **A. Lärm- und Schallschutz sowie Erschütterungen bei Strassen**

Die Unterscheidung zwischen Strassen und anderen lärmemittierenden Anlagen drängt sich auf, weil die Gewährung der Erleichterungen bei Strassen dem Regierungsrat vorbehalten sein muss und nicht – wie bei den anderen Anlagen – einer Direktion zugeordnet werden kann. Bei den Kantonsstrassen, welche neben der Nationalstrasse die Hauptkonflikte auslösen, entscheidet der Regierungsrat über die Realisierung des einzelnen Projektes respektive die notwendigen Kreditbegehren beim Landrat. Eine Kompetenzdelegation an eine Direktion macht keinen Sinn, weil damit Doppelspurigkeiten entstehen und die Finanzkompetenz (Lärm- und Schallschutzmassnahmen sind in der Regel finanzwirksam) letztlich nicht bei ihr liegt.

#### **Art. 28 Aufgaben der Strassenbauorgane**

Die Strassenbauorgane haben für die Einhaltung der Bestimmungen im Bereich des Lärm- und Schallschutzes sowie der Erschütterungen zu sorgen. Damit wird eine zeit-, verfahrens- und stufengerechte Durchführung der notwendigen Abklärungen, die effiziente und kompetente Planung sowie die Koordination und Finanzierung der Massnahmen sichergestellt.

Aufgrund des kantonalen Strassengesetzes sind die Gemeinden für Gemeindestrassen und der Kanton für Kantonsstrassen zuständig. Für die Nationalstrassen ist – soweit nicht bestimmte Vollzugsaufgaben zum Beispiel als Folge des Koordinationsgesetzes Bundesstellen vorbehalten sind – ebenfalls der Kanton zuständig. Bei Privatstrassen und öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben ebenfalls die Gemeinden (teilweise auf Kosten der Strasseneigentümerinnen und Strasseneigentümer; vgl. Art. 30) für die Einhaltung der Grenzwerte zu sorgen. Bei diesen Strassenkategorien ist es jedoch eher unwahrscheinlich, dass das Verkehrs- und damit das Lärmaufkommen eine Sanierungspflicht auslöst.

Die zuständige kantonale Instanz prüft die Strassenlärmbelastungskataster und die Strassensanierungsprogramme und erstellt die Mehrjahrespläne zu Handen der Bundesbehörden. Werden auf Gesuch des Strassenbauorgans hin Erleichterungen gewährt, so entscheidet die zuständige kantonale Instanz (Regierungsrat) gleichzeitig, bei welchen bestehenden Gebäuden Schallschutzfenster einzubauen sind (generelle Verfügung). Die individuell konkrete Verfügung über die notwendigen Schallschutzmassnahmen (beispielsweise Ersatz von Verglasungen, Ersatz mit Neubaurahmen, Abgrenzung anspruchsberechtigte Räume, und dergleichen) sowie die Festlegung allfälliger Kostenrückerstattungsansprüche erfolgt durch das Strassenbauorgan in einem eigenständigen Verfahren nach der Projektbeschlussfassung (mit Rechtsmittelbelehrung für Beschwerdemöglichkeit beim Regierungsrat). Die Festlegung der individuell konkreten Massnahmen bereits auf der Stufe der Erleichterungsgewährung wäre wohl im Sinne der Verfahrensvereinfachung wünschenswert, aber weder zeit-, noch praxisgerecht.

---

## **Art. 29      Kostentragung**

Die angegebenen Kosten sind verursachergerecht von den jeweiligen Strasseneigentümerinnen oder Strasseneigentümern zu tragen. Bei öffentlichen Strassen privater Eigentümer rechtfertigt sich eine Überbindung dieser Kosten aufgrund der freien Befahrbarkeit dieser Strassenkategorie durch die Allgemeinheit auf die Strasseneigentümerinnen und –eigentümer nicht. Die Kosten gehen daher zu Lasten der Gemeinden.

## **B.    Übriger Schutz vor Lärm, Schall und Erschütterungen**

### **Art. 30      Aufgaben der Gemeinden**

Der Gemeinderat hat mit der Erteilung der Baubewilligung gleichzeitig auch über die notwendigen Lärm- und Schallschutzmassnahmen oder die Massnahmen gegen Erschütterungen zu entscheiden. Die jeweiligen baulichen und / oder betrieblichen Massnahmen sind in der Regel ohnehin Teil des Baugesuches. Die notwendigen Kontrollen können effizient durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Verwaltung (Bauamt) im Rahmen der ordentlichen Baukontrollen und -abnahmen erfolgen. Zudem können auch spezielle Orts- und Anlagenkenntnisse bei der Bewilligung einfließen.

Die Bewilligung neuer oder wesentlich geänderter ortsfester Anlagen darf nicht dazu führen, dass durch die Mehrbeanspruchung einer Verkehrsanlage die Immissionsgrenzwerte überschritten werden oder durch die Mehrbeanspruchung einer sanierungspflichtigen Verkehrsanlage wahrnehmbar stärkere Lärmimmissionen erzeugt werden (Art. 9 LSV). Um die Einhaltung dieser Bestimmungen bei der Bewilligung von verkehrsintensiven Anlagen sicherstellen zu können, ist das betreffende Strassenbauorgan vorgängig anzuhören und seine Kenntnisse und Interessen bei der Bewilligung einfließen zu lassen.

Werden auf Gesuch des Bauherrn oder Eigentümers hin Erleichterungen bei der Bewilligung neuer oder der Sanierung bestehender Anlagen gewährt (beispielsweise Schiessanlagen), so entscheidet die zuständige kantonale Instanz (Direktion) gleichzeitig, bei welchen bestehenden Gebäuden Schallschutzfenster einzubauen sind (generelle Verfügung). Die individuell konkrete Verfügung über die notwendigen Schallschutzmassnahmen (beispielsweise Ersatz Verglasung, Ersatz mit Neubaurahmen, anspruchsberechtigte Räume, und dergleichen) sowie die Festlegung allfälliger Kostenrückerstattungsansprüche erfolgt durch die Gemeinde in einem eigenständigen Verfahren nach erteilter Baubewilligung (mit Rechtsmittelbelehrung für Beschwerdemöglichkeit beim Regierungsrat). Die Festlegung der individuell konkreten Massnahmen bereits auf der Stufe der Erleichterungsgewährung wäre wohl im Sinne der Verfahrensvereinfachung wünschenswert, aber weder zeit- noch praxisgerecht. Die Erfahrungen der letzten Jahre verdeutlichen, dass solche Erleichterungen – mit Ausnahme der rechtlich speziell geregelten Strassen (vgl. Art. 29) – nur selten beantragt und ohnehin sehr restriktiv gewährt werden, so dass sich die Anzahl solcher Verfahren in Grenzen hält.

Die Gewährung von Ausnahmen bei der Erschliessung von kleinen Teilen von Bauzonen (Art. 30 LSV) sowie die Zustimmung bei Bauvorhaben mit überschrittenem Immissionsgrenzwert (Art. 31 Abs. 2 LSV) erfolgt durch die kantonale Instanz, weil dies in der eidgenössischen Verordnung einer kantonalen Instanz vorbehalten ist und eine über die Gemeindegrenze hinausgehende Abstimmung ermöglicht wird. Einzig die Gewährung von Erleichterungen im Zusammenhang mit dem Schallschutz von Aussenbauteilen, Trennbauteilen, Treppen und haus-

---

technischen Anlagen, die umgebaut, ersetzt oder neu eingebaut werden (Art. 32 Abs. 3 LSV), soll wiederum in Koordination mit der allenfalls notwendigen Baubewilligung durch die Gemeinde erfolgen.

Bei Lärmklagen, unabhängig davon, ob es sich um Lärm von Anlagen oder Lärm von anderen Quellen handelt (z.B. Tierlaute), ist von den Klägern als erstes die vermittelnd handelnde Gemeinde zu kontaktieren. Bei bewilligten Anlagen kann möglicherweise auf die bei der Baubewilligung angeordneten Bedingungen und Auflagen zurückgegriffen werden und die Einhaltung der vorgeschriebenen emissionsbegrenzenden Massnahmen oder verfügbaren Lärmschutzmassnahmen kontrolliert werden.

Mit der in Art. 31 Abs. 2 festgehaltenen Anhörung der zuständigen kantonalen Instanz wird erreicht, dass eine fachtechnische Unterstützung der Gemeinden, Bauherrinnen und Bauherren sowie Planerinnen und Planern stattfindet und eine über die Gemeindegrenze hinausgehende Harmonisierung respektive Abstimmung der gestellten Bedingungen und Auflagen erfolgen kann.

## **VII. SCHUTZ VOR SCHALLEINWIRKUNGEN UND LASERSTRAHLEN BEI VERANSTALTUNGEN SOWIE SCHUTZ VOR LICHT EINWIRKUNGEN**

### **A. Schutz vor Schalleinwirkungen und Laserstrahlen bei Veranstaltungen**

#### **Art. 31 Meldepflicht**

Das Bundesrecht postuliert bereits eine Meldepflicht für Veranstaltungen mit Laseranlagen.

Im kantonalen Recht wird nun ebenfalls eine Meldepflicht eingeführt für Veranstaltungen in Gebäuden oder im Freien, bei denen elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Schall in einer gewissen Intensität auf das Publikum einwirkt. Der diesbezügliche Grenzwert wird – in Anlehnung an denjenigen von Art. 3 der eidgenössischen Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung; SR 814.49) – durch den Regierungsrat in der Vollzugsverordnung festgelegt.

Gemäss § 25 der neuen kantonalen Umweltschutzverordnung vollzieht die Kantonspolizei die Bestimmungen der eidgenössischen Schall- und Laserverordnung (SR 814.49). Veranstaltungen in Gebäuden sowie im Freien, bei denen elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Schall oder Laserstrahlen auf das Publikum einwirken, sind der Standortgemeinde zu melden, damit diese (auch als zuständige Behörde für allfällige weitere Bewilligungen und als Anlaufstelle bei Lärmklagen (vgl. Art. 30 Abs. 1 Ziff. 5 des Gesetzes) über Art und Umfang der Veranstaltung informiert ist.

Die Meldung ist an die kantonale Vollzugsbehörde (Kantonspolizei) weiterzuleiten, damit diese die Einhaltung der Grenzwerte mittels (allenfalls verdeckt durchgeführter) Messungen vor Ort kontrollieren kann.

#### **Art. 32 Aufgaben der Gemeinden**

Überschreiten die zu erwartenden Schallemissionen die massgebenden Grenzwerte und führt die Begrenzung der Schallemissionen zu einer unverhältnismäs-

---

sigen Einschränkung der Veranstaltung, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter über die Gemeinde bei der Kantonspolizei ein Gesuch um Begrenzungserleichterungen einzureichen. Die Standortgemeinde als Anlaufstelle für Lärmklagen (vgl. Art. 30 Abs. 1 Ziff. 5 des Gesetzes) ist in die Pflicht zu nehmen und in das Verfahren miteinzubeziehen, indem sie zum Erleichterungsgesuch Stellung zu nehmen hat.

## **B. Schutz vor Lichteinwirkungen**

### **Art. 33 Bewilligungspflicht**

In zunehmender Weise ist in letzter Zeit die Tendenz zu beobachten, Fassaden oder Werbeobjekte (siehe Pilatus) zu beleuchten und damit die Nacht zum Tag werden zu lassen. Vor allem wenn die Aussenbeleuchtungen gegen oben nicht abgeschirmt sind, wird der Himmel aufgehellert. Ohne die Notwendigkeit von Beleuchtungen in der Nacht – vor allem aus sicherheitstechnischen Gründen – dem Grundsatz nach in Frage zu stellen, ist festzuhalten, dass eine Vielzahl von Aussenbeleuchtungen falsch konzipiert sind und damit zu einer „Lichtverschmutzung“ führt, die ihrerseits mit negativen Konsequenzen für Mensch und Umwelt verbunden ist. Um die zunehmende Gefahr der Ausuferung der Lichtverschmutzung zumindest bezüglich der massivsten Verursacherinnen und Verursachern einzudämmen, ist der Betrieb von *starken* Lichtquellen aller Art im Freien bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird erteilt, wenn durch den Betrieb keine *übermässigen* Einwirkungen auf Mensch und Umwelt zu erwarten sind.

## **VIII. LUFTREINHALTUNG**

### **Vorbemerkungen**

Luftverunreinigungen werden beim Austritt aus Anlagen als Emissionen, am Ort ihrer Einwirkung als Immissionen bezeichnet. Mit der Luftreinhaltung sollen in einer ersten Stufe Emissionen an der Quelle begrenzt werden, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist, dies unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung (Vorsorgeprinzip gemäss Art. 11 USG).

Werden übermässige Immissionen durch mehrere Anlagen verursacht beziehungsweise ist zu erwarten, dass übermässige Immissionen auftreten, so erlässt der Regierungsrat einen Massnahmenplan mit verschärften Emissionsbegrenzungen. Steht jedoch fest, dass nur eine einzelne Anlage übermässige Immissionen verursacht, obwohl sie die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen einhält, werden ergänzende oder verschärfte Emissionsgrenzwerte verfügt (Art. 9 der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung, LRV; SR 813.318.142.1).

### **Art. 34 Massnahmenplan**

Der Massnahmenplan des Kantons Nidwalden liegt seit 1992 vor (vgl. dazu den Beschluss des Regierungsrates Nr. 219 vom 9. März 1992) und wurde vom Bundesrat genehmigt. Er listet eine Anzahl von Massnahmen auf, welche auf Bundes-, auf kantonaler und kommunaler Eben ergriffen werden müssten, um die Luftsituation auch im Kanton Nidwalden so zu verbessern, dass die Immissionsgrenzwerte und die Emissionfrachten gemäss Luftreinhaltekonzept des Bundes (Stand 1960/1950) eingehalten würden. Der Massnahmenplan ist ein Koordinationsinstrument der Vollzugsbehörde. Er dient einerseits der Bestandsaufnahme der Emissionsquellen. Andererseits bildet er beim Erlass verschärfter Emissions-

---

begrenzungen die Grundlage für die rechtsgleiche Behandlung aller emittierenden stationären Anlagen. In diesem Sinne sind seine Aussagen behördenverbindlich und entfalten daher gegenüber den Bürgerinnen und Bürger keine unmittelbare Wirkung. Hierzu bedarf es der Umsetzung durch Gesetze, Verordnungen oder Verfügungen auf dem ordentlichen Rechtsweg.

Der Regierungsrat kann den Massnahmenplan selber beschliessen, er muss jedoch an den Bundesrat gelangen, falls Massnahmen, beispielsweise generelle Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Autobahnen bei massiv überhöhten Ozonwerten, in die Zuständigkeit des Bundes fallen. Der Regierungsrat kann auch vorsorgliche Massnahmen in Aussicht nehmen und das Inkrafttreten regeln, um übermässigen Immissionen (beispielsweise Smog) begegnen zu können.

Auch aufgrund des revidierten Art. 44a USG ist es Aufgabe des Kantons und der Gemeinden, die im Massnahmenplan vorgesehenen Massnahmen umzusetzen. Auf kantonaler Ebene soll neu stufengerecht der Regierungsrat als oberstes Verwaltungsbehörde (bisher Landwirtschafts- und Umweltdirektion nach Art. 18 des geltenden kantonalen Umweltschutzgesetzes) mit dieser Aufgabe betraut werden.

Neu wird der Massnahmenplan nicht mehr isoliert für den Kanton Nidwalden erstellt, sondern im Rahmen der vermehrten Zentralschweizer Zusammenarbeit (vgl. Beschluss Nr. 470 vom 6. Juni 2000). Damit soll eine sinnvolle und effiziente Ergänzung zu den laufenden und geplanten Bundesmassnahmen einhergehen. Zudem bildet ein von den Zentralschweizer Kantonen getragener Massnahmenplan eine gute Grundlage für die definitive Erarbeitung der einzelnen Massnahmen. Die Zentralschweizer Regierungskonferenz hat den gemeinsamen Massnahmenplan Luftreinhaltung an ihrer 66. Sitzung vom 4. Mai 2000 als einen der Schwerpunkte der interkantonalen Zusammenarbeit definiert. Mit zehn Massnahmen auf das Wesentliche und gegenwärtig Machbare reduziert, deckt der Massnahmenplan die politischen und fachlichen Vorstellungen der einzelnen Kantone ab und erfasst einen massgeblichen Teil des vorhandenen Potentials zur Reduktion der Luftbelastung.

### **Art. 35            Aufgaben der Gemeinden**

Die Luftreinhaltung gehört bereits heute im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu den Aufgaben der Gemeinden (vgl. Art. 11 Ziff. 1 des geltenden kantonalen Umweltschutzgesetzes sowie die §§ 9ff. der geltenden kantonalen Umweltschutzverordnung). Die Praxis hat gezeigt, dass diese Zuständigkeitsregelung, die Bezug nimmt auf die Hängigkeit eines Baubewilligungsverfahrens und nicht auf den massgebenden umweltschutzrechtlichen Sachverhalt, unbefriedigend ist und des öfteren zu Abgrenzungsproblemen (negativer Kompetenzkonflikt) geführt hat. Diesem Mangel ist mit einer klaren Zuweisung der Vollzugsaufgaben entgegenzutreten.

### **Art. 36            Feuerungskontrolle** **1. kontrollpflichtige Feuerungsanlagen**

Abs. 1 Ziff. 1 und 2 entsprechen der Regelung von § 11 der geltenden kantonalen Umweltschutzverordnung) und werden unverändert übernommen. Ihnen gleichgestellt werden Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung über 40 kW, in denen Holzbrennstoffe gemäss Ziff. 3 Abs. 1 lit. c des Anhanges 5 zur LRV verbrannt werden. Nicht dieser periodischen Kontrollpflicht (aber auch allfälligen Stichproben) unterstehen daher auch weiterhin Cheminéés und Schwedenöfen mit einer geringeren Feuerungswärmeleistung.

---

Die Feuerungsanlagen sind mindestens alle zwei Jahre (Art. 13 Abs. 3 LRV) zu kontrollieren. Schlecht eingestellte oder dimensionierte Anlagen verbrauchen einerseits mehr Brennstoff und stossen andererseits in der Regel deutlich mehr Stickoxide und Russ, gelegentlich auch Kohlenwasserstoffe aus. Dies führt zu erhöhten, vermeidbaren Luftbelastungen.

**Art. 37            2. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit zur regelmässig wiederkehrenden Feuerungskontrolle (vgl. im Gegensatz die einzelfallweise Kontrolle gemäss Art. 35 Ziff. 6 dieses Gesetzes) liegt wie bis anhin beim Kanton. Diese Kompetenzzuweisung hat sich bewährt. Die Feuerungskontrolle wird jedoch nicht durch eine kantonale Verwaltungsstelle vorgenommen. Diese Vollzugsaufgabe wird – unter Beachtung allfälliger submissionsrechtlicher Vorschriften – an Private ausgelagert. Diese haben hinsichtlich Ausbildung und Ausrüstung Qualitätsanforderungen zu erfüllen. Mit der Zuständigkeit der Kontrolle beim Kanton beziehungsweise den von ihm eingesetzten spezialisierten Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure wird eine qualitativ einwandfreie, effiziente und über das ganze Kantonsgebiet einheitlichere Kontrolle der Feuerungsanlagen gewährleistet. Damit kann auch, unter der Voraussetzung einer optimalen EDV-Unterstützung, der administrative Aufwand so gering wie möglich gehalten werden.

Die Kontrolle durch Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure umfasst nicht alle kontrollpflichtigen Feuerungsanlagen. Nicht kontrollpflichtig sind kleinere Anlagen, die in grösseren Stückzahlen hergestellt werden und die vor der Vermarktung eine Typenprüfung (Eignungsprüfung) bestehen müssen. Bei den übrigen messpflichtigen Anlagen, es handelt sich um weniger als 5 Prozent aller Anlagen, ist die Beurteilung und Messung wegen ihrer Grösse bedeutend komplizierter. Diese Arbeiten werden durch spezialisierte Messinstitute durchgeführt.

**Art. 38            3. Kontrollergebnis, Einregulierung**

Entspricht der Regelung von § 12 Abs. 2 und § 14 der geltenden kantonalen Umweltschutzverordnung und wird übernommen.

**Art. 39            4. Reparatur, Sanierung, Stilllegung, Ersatz**

Entspricht der Regelung der §§ 15 und 16 der geltenden kantonalen Umweltschutzverordnung und wird übernommen.

Unter Bezugnahme auf das Verhältnismässigkeitsprinzips kann im Sanierungsfall auf die Anordnung der erforderlichen Sanierung dennoch verzichtet werden, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer der Anlage schriftlich bestätigt, die Feuerungsanlage binnen zweier Jahre stillzulegen oder zu ersetzen.

**Art. 40            5. Beratung**

Entspricht der Regelung von § 17 der geltenden kantonalen Umweltschutzverordnung und wird übernommen.

**Art. 41            Massnahmen bei Verkehrsanlagen**

Aufgrund des Umstandes, dass auch der Gemeinderat Strassenbauorgan sein kann, sind die Massnahmen der Strassenbauorgane im Zusammenhang mit Verkehrsanlagen grundsätzlich im Gesetz statt der Vollzugsverordnung aufzuführen (vgl. Ausführungen zu Art. 3 hiervor).

---

#### **Art. 42 Meldepflicht bei Korrosionsschutzarbeiten**

Arbeiten zur Oberflächenbehandlung an Bauwerken und Anlagen im Freien, insbesondere zum Schutz vor Korrosion, können bei unsachgemäßem Vorgehen zu einer erheblichen Belastung der Umwelt führen. Die Arbeiten umfassen vornehmlich das Sandstrahlen. Wird auf geeignete Massnahmen verzichtet, kann diese Oberflächenbehandlung vor allem zu einer erheblichen Belastung des Bodens mit Schwermetallen wie Blei und Zink führen. Bei der Behandlung von Brücken ist zusätzlich eine Gewässerverschmutzung denkbar. Die Umweltbelastung kann nur dann möglichst gering gehalten werden, wenn die zu behandelnden Bauwerke und Anlagen verhüllt werden und das anfallende Material nach dem Stand der Technik entsorgt wird.

Die Meldepflicht, die in anderen Kantonen allein gestützt auf Art. 46 USG und Art. 12 LRV bereits praktiziert wird (beispielsweise Kanton Schwyz), gilt zum einen nur bei Korrosionsschutzarbeiten im Freien. Zum anderen besteht die Meldepflicht und die damit verbundene Pflicht zum Aufzeigen der notwendigen Schutzmassnahmen nur bei Korrosionsschutzarbeiten an Objekten mit einer zu behandelnden Gesamtfläche von mehr als 50 m<sup>2</sup>.

### **IX. NICHTIONISIERENDE STRAHLUNG**

#### **Art. 43 Baubewilligungsinstanz**

Zuständig für den Vollzug der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) ist die Gemeinde als Baubewilligungsinstanz, so dass diese Zuständigkeitsregelung grundsätzlich ins Gesetz aufzunehmen ist (vgl. Ausführungen zu Art. 3 hiervor). Sie besteht unabhängig davon, ob die massgebende Anlage ausserhalb oder innerhalb der Bauzone liegt.

Soweit die Gemeinden hinsichtlich der Aufgabenerfüllung Bedenken haben, können sie die kantonale Fachstelle beiziehen.

### **X. BODENSCHUTZ**

#### **Art. 44 Massnahmen bei Bodenbelastungen**

Der Boden gehört neben dem Wasser und der Luft zu den nicht erneuerbaren Umweltelementen. Fruchtbarer Boden ist im Kanton Nidwalden aufgrund der besonderen Topographie mit einem Anteil an unproduktivem Land als Ressource nur beschränkt verfügbar. Die Fruchtbarkeit des nicht bereits versiegelten Bodens ist folglich langfristig zu erhalten. Deshalb darf seine chemische, physikalische und biologische Belastung ein bestimmtes Mass nicht überschreiten.

Die Definitionen von Boden und Fruchtbarkeit sind in der eidgenössischen Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.012) ausreichend ausgeführt. Die Überwachung der Bodenbelastung durch die Kantone ist in derselben Verordnung geregelt. Zudem richten sich entsprechende Untersuchungen nach Art. 5 (Umweltbeobachtung; vgl. vorstehende Ausführungen zu dieser Bestimmung).

Für die Beurteilung der Belastung des Bodens mit schädlichen und nicht oder nur schwer abbaubaren Stoffen hat der Bundesrat gestützt auf Art. 33 USG Richtwerte auf Verordnungsstufe festgelegt. Neben der chemikalischen kann aber auch eine physikalische Belastung des Bodens (Bodenverdichtung) zu einer Be-

---

einträchtigung der Fruchtbarkeit führen. Steigt in einem Gebiet der Gehalt eines Schadstoffes deutlich an, sind die Richtwerte überschritten oder ist die Fruchtbarkeit des Bodens aus anderen Gründen nicht mehr langfristig gewährleistet (vgl. Art. 8 VBBo), ermittelt die zuständige Direktion die Schadstoffquellen beziehungsweise die Ursachen. Sie trifft im Einvernehmen mit den Fachstellen des Forstes oder der Landwirtschaft die erforderlichen Massnahmen, sofern eine der in Abs. 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt ist. Sie kann insbesondere auch Nutzungsbeschränkungen für die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter erlassen (Art. 34 Abs. 2 USG).

#### **Art. 45 Begutachtung**

Terrainveränderungen, die bis anhin vor allem raumplanerisch von Relevanz waren, wurde umweltschutzrechtlich unter dem Stichwort des Bodenschutzes zu wenig Beachtung geschenkt. Mit dieser Bestimmung wird – analog der Vorschrift von Art. 14 – die Stellung des Umweltschutzes im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bei Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzone gestärkt. Den bodenschutzrechtlichen Aspekten wird von Beginn weg eigenständig – und damit nicht mehr nur als Teil der raumplanerischen Bewilligung, wie bis anhin praktiziert – die notwendige Bedeutung verliehen. Auf die Einführung eines (separaten) Bewilligungsverfahrens kann demzufolge verzichtet werden, da den Anliegen des Umweltschutzes auch mit diesem Modell hinreichend Rechnung getragen wird und damit auch keine Neuregelung der Zuständigkeiten verbunden ist.

Diese Form der Begutachtung durch die Fachinstanz, deren Erkenntnisse in Form von allfälligen Bedingungen und Auflagen von der Baubewilligungsbehörde (zwingend) in die Baubewilligung aufzunehmen sind, ist nicht neu. Sie ist in ihrer Konzeption der Feuerschutzgesetzgebung (vgl. § 17 der Feuerschutzverordnung) nachempfunden worden, wo sich diese Einflussnahme durch die Fachinstanz bestens bewährt hat.

### **XI. UMWELTVERTRÄGLICHKEIT**

#### **Art. 46 Zuständigkeit, Verfahren**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung bedingt kein neues Verfahren. Sie ist in ein bestehendes Verfahren, zum Beispiel in ein Baubewilligungs- oder Konzessionsverfahren eingebunden. Die jeweilige Bewilligungsbehörde prüft die Umweltverträglichkeit aufgrund des von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller eingereichten Umweltverträglichkeitsberichtes, der Stellungnahme der Umweltschutzfachstelle sowie weiterer Berichte von Amtsstellen.

Bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit wird festgestellt, ob ein Projekt den bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Dazu gehören neben der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz auch die Vorschriften, die den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Walderhaltung, die Jagd und die Fischerei betreffen (Art. 3 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011). Das Ergebnis der Prüfung bildet dann die Grundlage für den Entscheid über die Bewilligung, Genehmigung oder Konzessionierung des Vorhabens im massgeblichen Verfahren sowie für weitere Bewilligungen zum Schutz der Umwelt (Art. 3 Abs. 1 UVPV). Bei Anlagen, die nicht der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht unterliegen, werden die Vorschriften über den Schutz der

---

Umwelt gleichwohl angewendet; ein Bericht im Sinne der UVPV ist jedoch nicht erforderlich (Art. 4 UVPV).

Die Vorschriften für die Auflagen des Umweltverträglichkeitsberichtes und des Entscheides, welcher die Umweltverträglichkeitsprüfung enthält, ergeben sich aus Art. 7ff. und Art. 17ff. UVPV. Durch das kantonale Recht sind Ordnungsfristen festzulegen (Art. 8 Abs. 5 und Art. 12 Abs. 1 UVPV), die in der Vollzugsverordnung enthalten sind.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung enthält eine umfassende Aufzählung von Vorhaben, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstehen, und bestimmt im Wesentlichen das massgebende Verfahren. Das eidgenössische Recht überträgt aber den Kantonen die Kompetenz, das massgebliche Verfahren für einzelne Vorhaben zu bestimmen, namentlich in den Bereichen Strassenverkehr, Wasserbau, Sport, Tourismus und Freizeit. Die Festlegung des massgebenden Verfahrens wird dem Regierungsrat übertragen.

#### **Art. 47 Nachweis**

Die Prüfung der Umweltverträglichkeit von Bauprojekten führte in der Regel dazu, dass diesen unter Bedingungen und Auflagen zugestimmt werden konnte. Oft musste jedoch bei der Verwirklichung von UVP-pflichtigen Projekten festgestellt werden, dass den angeordneten Bedingungen und Auflagen nicht nachgekommen wurde.

Um diesem Umstand wirksam entgegenzutreten zu können, ist der Vollzugsbehörde ein (auch präventiv wirkendes) Instrumentarium in die Hände zu geben. Die Umweltschutzfachstelle kann daher jederzeit den Nachweis der Einhaltung der für die Umweltverträglichkeit dieser Anlage festgelegten Bedingungen und Auflagen verlangen.

## **XII. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 48 Vorsorgliche Gefahrenabwehr**

Mit dieser Bestimmung erhält die kantonale Umweltschutzfachstelle ein Instrumentarium, ausserhalb der ordentlichen Zuständigkeitsregelung bei Gefahr in Verzug (beispielsweise bei Ölunfällen) Massnahmen anzuordnen, um Umweltschäden wenn nicht sogar zu verhindern so doch allenfalls so gering wie möglich zu halten.

#### **Art. 49 Sicherheitsleistung**

In Bewilligungsverfahren können einer gesuchstellenden Person zusammen mit der Bewilligung Bedingungen und Auflagen auferlegt werden. Damit diese auch tatsächlich erfüllt werden, kann eine angemessene Sicherheit (beispielsweise in Form einer Kautions, Bankgarantie oder Solidarbürgschaft sowie durch Abschluss einer Versicherung) verlangt werden. Damit wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass in Bewilligungen Sicherheitsleistungen aufgenommen werden können, wenn sich bei einem Vorhaben im Sinne der Nachsorge eine längerfristige Sicherstellung aufdrängt. Bei Stellung einer Sicherheitsleistung kann das Gemeinwesen auch auf die Eintragung des gesetzlichen Grundpfandrechtes verzichten. Zudem können die Nebenbestimmungen einer Bewilligung im Grundbuch angemerkt werden (vgl. Art. 52).

---

**Art. 50      Enteignung**

Entspricht der Regelung von § 6 der geltenden kantonalen Umweltschutzverordnung und wird übernommen.

**Art. 51      Zutrittsrecht, Auskunftspflicht**

Damit durch die zuständigen Instanzen vor allem bei Beanstandungen unverzüglich Kontrollen durchgeführt werden können, ist den zuständigen Behörden und den mit den Kontrollen betrauten Stellen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu Grundstücken und zu Anlagen einzuräumen. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, sowie Anlageninhaberinnen und Anlageninhaber, haben auch die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zudem müssen diese auch entsprechende Untersuchungen dulden. Diese Bestimmung lehnt sich an Art. 46 USG betreffend die Auskunftspflicht an.

**Art. 52      Anmerkung im Grundbuch**

Verfügt die zuständige Behörde Nutzungsbeschränkungen, können diese öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch auf Kosten der belasteten Person angemerkt werden (siehe dazu Art. 702 ZGB und Art. 80 GBV). Diese Anmerkung bewirkt, dass die Beschränkungen gegenüber jeder Drittperson gelten und vor allem Erwerberinnen oder Erwerber eines Grundstückes vor unliebsamen Überraschungen schützt. Zudem hilft die Anmerkung der verfügenden Behörde, die Nutzungsbeschränkung gegenüber einer neuen Grundeigentümerin oder einem neuen Grundeigentümer durchzusetzen, ohne dass sich dieser auf den Gutgläubensschutz berufen kann.

**Art. 53      Gesetzliche Grundpfandrechte**

Die verfügende Instanz kann für sämtliche Forderungen (insbesondere auch für die Kosten einer Ersatzvornahme), die sich auf das kantonale Umweltschutzrecht stützen, ein gesetzliches Grundpfandrecht errichten lassen. Dieses besteht ohne Eintragung im Grundbuch und geht jedem vertraglichen Pfandrecht vor.

**XIII. STRAF- UND RECHTSSCHUTZBESTIMMUNGEN****Art. 54      Strafbestimmungen  
1. Allgemeines**

Die spezialstrafrechtlichen Bestimmungen des Bundes decken nur Widerhandlungen gegen Vorschriften des Bundesrechts ab und finden namentlich für die Bestimmungen des kantonalen materiellen Umweltrechts keine Anwendung. Um Widerhandlungen gegen diese Vorschriften ahnden und die fehlbare Person oder Gesellschaft strafrechtlich zur Verantwortung ziehen zu können, sind eigenständige kantonale Strafbestimmungen aufzunehmen.

**Art. 55      2. Anzeigepflicht**

Entspricht der Regelung von § 7 Abs. 2 der geltenden kantonalen Umweltschutzverordnung und wird übernommen.

---

**Art. 56            3. Mitteilungspflicht, Mitwirkungsrecht**

Polizeirapporte sowie rechtskräftige Erledigungsverfügungen, Strafbefehle und Urteile der Strafinstanzen, die sich auf Umweltrecht stützen, sind der kantonalen Umweltschutzfachstelle sowie dem betreffenden Gemeinwesen zur Kenntnis zu bringen. Der Fachstelle soll im Strafprozess Parteistellung zukommen, damit sie insbesondere von den strafprozessualen Rechtsmitteln Gebrauch machen kann. Damit soll auf eine einheitliche Rechtsanwendung im ganzen Kantonsgebiet Einfluss genommen werden. In anderen Kantonen (zum Beispiel Zürich und Schwyz) hat sich die Einräumung der Parteistellung an die Umweltschutzfachstelle bewährt.

**Art. 57            Rechtsmittel  
                      1. Beschwerde**

Da umweltschutzrechtliche Verfügungen oft mit Baubewilligungsentscheiden des Gemeinderates einhergehen, die mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden können (vgl. Art. 237 Abs. 2 Baugesetz) ist auch gegen erstinstanzliche Verfügungen nach dieser Gesetzgebung die Beschwerde beim Regierungsrat vorgesehen. Damit sind auch all jene Verfahren abgedeckt, in denen die Baudirektion (nebst dem Gemeinderat) Strassenbauorgan und die Beschwerdeführung bei der zuständigen Direktion nicht möglich ist.

Die Rechtsmittelentscheide und Verfügungen des Regierungsrates können sodann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

**Art. 58            2. Behördenbeschwerde**

Damit die als zuständig bezeichnete kantonale Instanz von ihrem Beschwerderecht Gebrauch machen kann, sind alle in Anwendung von Umweltrecht ergehenden Verfügungen von öffentlich-rechtlichen Anstalten, beauftragten Privaten, Strassenbauorganen und Gemeinden an die kantonale Umweltschutzfachstelle zuzustellen.

§ 5 Abs. 2 der geltenden kantonalen Umweltschutzverordnung regelt die Behördenbeschwerde nach dem kantonalen Recht. Am Beschwerderecht einer kantonalen Instanz wird festgehalten, da ihm eine präventive Funktion zukommt. Das Recht, Beschwerde gegen die im vorstehenden Abschnitt aufgeführten erstinstanzlichen Verfügungen zu erheben, kommt wie bis anhin der zuständigen Direktion (Landwirtschafts- und Umweltdirektion) zu.

Die Behördenbeschwerde ist nur beschränkt möglich. Die Ergreifung eines Rechtsmittels durch die zuständige Direktion ist nur gegen die Verfügungen von öffentlich-rechtlichen Anstalten, beauftragten Privaten, Strassenbauorganen und Gemeinden zulässig. Weitere kantonale (beispielsweise Beschwerde gegen Verfügungen des Regierungsrates) oder gar die Ergreifung eidgenössischer Rechtsmittel durch die zuständige Direktion sind ausgeschlossen.

Im Übrigen regelt Art. 57 USG die Gemeindebeschwerde, soweit die Gemeinden durch Verfügungen des Kantons- oder Bundesbehörden in Anwendung des Umweltschutzrechtes berührt werden und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung haben.

---

## **XIV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 59 Vollzug**

Keine Bemerkungen.

### **Art. 60 Umweltrelevante Anlagen und Betriebe**

Für die Vervollständigung des Katasters der umweltrelevanten Anlagen und Betriebe (vgl. Art. 13) ist eine angemessene Übergangsfrist festzulegen. Eine Frist von einem Jahr nach dem Inkrafttreten des kantonalen Umweltschutzgesetzes erscheint in diesem Zusammenhang angebracht.

### **Art. 61 Reglement über die Abfallentsorgung**

Die Abfallreglemente der Gemeinden sind innert zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes den neuen umweltschutzrechtlichen Vorschriften anzupassen.

In Anbetracht der gegenwärtigen Situation, dass anlässlich der Herbstgemeindeversammlungen sämtliche Nidwaldner Gemeinden den neuen Statuten des Kehrichtverwertungsverbandes Nidwalden vom 27. Juni 2002 zugestimmt haben, wird diese Vorschrift wohl „toter Buchstabe“ bleiben.

### **Art. 62 Lagerung von Altwaren**

Für die Einreichung eines Gesuches um Bewilligung der Ablagerung von ausgedienten Fahrzeugen, Maschinen, Geräten, metallhaltigen Sperrgütern und anderen, ähnlichen Altwaren sowie Bestandteilen davon beziehungsweise für die Räumung des Lagerplatzes (vgl. Art. 21) ist eine angemessene Übergangsfrist festzulegen. Eine Frist von einem Jahr nach dem Inkrafttreten des kantonalen Umweltschutzgesetzes erscheint in diesem Zusammenhang angebracht.

### **Art. 63 Hängige Verfahren**

Sind Verfahren erstinstanzlich noch nicht entschieden, ist die Verfügung zum einen durch die neurechtlich zuständige Instanz und zum anderen nach dem neuen Recht vorzunehmen.

Sind Verfahren erstinstanzlich entschieden, aber noch nicht rechtskräftig oder handelt es sich um ein Beschwerdeverfahren, das vor dem Regierungsrat oder dem Verwaltungsgericht bereits hängig ist, entscheidet diese Instanz nach dem bisherigen Recht.

### **Art. 64 Änderung bisherigen Rechts 1. Gemeindegesetz**

Nach Art. 17 Abs. 4 erlassen die Gemeinden zur Regelung ihrer Aufgaben im Bereich des Abfallwesens ein Reglement. Dieses ist durch den Regierungsrat zu genehmigen (vgl. Art. 204 Abs. 1 Ziff. 1 Gemeindegesetz; NG 171.1). Wie bereits unter den Erwägungen zu den Art. 17 und 61 hiervoor ausgeführt, haben sich die Nidwaldner Gemeinden zum Gemeindezweckverband „Kehrichtverwertungsverband Nidwalden“ nach Art. 72 Kantonsverfassung und den Art. 140ff. Gemeindegesetz zusammengeschlossen. Gemäss Art. 2 der Statuten treten die Verbandsgemeinden im Rahmen der Zweckbestimmung ihre Aufgaben und Befugnisse einschliesslich der Rechtssetzungskompetenz an den Verband ab. Die Statuten der Gemeindeverbände unterstehen nach Art. 204 Abs. 1 Ziff. 1 des Gemeinde-

---

gesetzes ebenfalls der Genehmigungspflicht durch den Regierungsrat, nicht aber deren Reglemente. Insofern weist die Gemeindegesetzgebung einen „Systemfehler“ auf. Mit der Regelung, dass inskünftig auch die Reglemente der Gemeindeverbände durch den Regierungsrat zu genehmigen sind, wird dieser behoben.

#### **Art. 65            2. Feuerschutzgesetz**

Im Zusammenhang mit den Ausführungen zur Schadensbewältigung (Art. 11f.) hat sich ergeben, dass diese primär den Gemeindefeuerwehren beziehungsweise (noch) dem Chemiewehrstützpunkt der Kantone Ob- und Nidwalden obliegt. Mitunter ist jedoch auch der Einsatz der Stützpunktfeuerwehr erforderlich (Art. 10a – 10d des kantonalen Feuerschutzgesetzes, FSG; NG 613.1).

Trägerin der Stützpunktfeuerwehr ist die kantonale Sachversicherung (Art. 10b Abs. 2 FSG). Der Kanton übertrug die Stützpunktfeuerwehr auf die Nidwaldner Sachversicherung (NSV) insbesondere aus finanzpolitischen Gründen. Die Finanzierung der Stützpunktfeuerwehr durch die NSV war indes beschränkt auf die direkt mit dem Feuerschutz zusammenhängenden Vollzugsaufgaben. Die Einsatzbereiche der Stützpunktfeuerwehr umfassen heute die Teile Feuerschutz, Ölwehr und Bergung. Bereits im Bericht des Regierungsrates vom 7. Januar 2000 zur Revision des Feuerschutzgesetzes im Zusammenhang mit der Sanierung des Staatshaushaltes (Beiträge der Sachversicherung) wurde ausgeführt, dass die Kosten für die kantonalen Wehrdienste (Ölwehr, Chemiewehr usw.) nicht zu den Kosten für die Stützpunktfeuerwehr gehören und demzufolge auch nicht von der NSV getragen werden müssen (Erwägung zu Art. 10d FSG). Im Zusammenhang mit den Aufgaben der Wehrdienste beziehungsweise der Regelung über die Kostentragung (vgl. Art. 12) hat sich ergeben, dass die Regelung von Art. 10d insofern anzupassen ist, als klar festzuhalten ist, dass die Kosten der Bereiche Ölwehr und Bergung nicht als Kosten der Stützpunktfeuerwehr zu gelten haben.

#### **Art. 66            Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten des neuen kantonalen Umweltschutzgesetzes (und der entsprechenden Vollzugsverordnung) sind die beiden altrechtlichen Erlasse über den Umweltschutz (Einführungsgesetz vom 27. April 1986 zur Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz [Umweltschutzgesetz; NG 721.1] sowie Vollziehungsverordnung vom 18. Juni 1986 zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz [Umweltschutzverordnung; NG 721.11]) aufzuheben.

Art. 5 des kantonalen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz) wird durch die (sachlich gerechtfertigt, neu in der Umweltschutzgesetzgebung enthaltenen) Vorschriften über die Abfallbewirtschaftung (Art. 15ff.) hinfällig.

Die §§ 18, 19, 20 und 35 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzverordnung) werden durch die (sachlich gerechtfertigt, neu in der Umweltschutzgesetzgebung enthaltenen) Vorschriften über den Katastrophenschutz und die Schadenbewältigung (Art. 9ff.) beziehungsweise die Abfallbewirtschaftung (Art. 15ff.) in der Gewässerschutzgesetzgebung hinfällig.

#### **Art. 67            Inkrafttreten**

Keine Bemerkungen.

---

#### 4 Auswirkungen der Vorlage

Zwischen den Gemeinden und den kantonalen Behörden bestanden des öfteren negative Kompetenzkonflikte, nachdem die bisherige Gesetzgebung die Zuständigkeitsabgrenzung nicht klar formuliert hat. Diese wird neu klarer vollzogen und hat zur Folge, dass Aufgaben, die bei Unklarheiten bis anhin mehrheitlich durch die kantonalen Amtsstellen (vor allem das Amt für Umwelt) wahrgenommen worden sind, neu ausdrücklich bei den Gemeinden anfallen. In personeller Hinsicht (und damit verbunden auch in finanzieller Hinsicht) wird der Erlass des neuen Einführungsgesetzes zum Umweltschutzgesetz auf die Gemeinden mit entsprechenden, jedoch nicht genau bezifferbaren Auswirkungen zu ihren Lasten verbunden sein. Die Gemeinden können jedoch wie bis anhin auch weiterhin auf die fachtechnische Unterstützung durch die kantonalen Amtsstellen, vor allem durch die kantonale Umweltschutzfachstelle zählen.

Im Übrigen wird auf die Ausführung zu den Art. 3, 17, 28, 30, 32 und 35 hiervor verwiesen.

Stans, 17. Dezember 2002

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

*Dr. Leo Odermatt*

Landschreiber

*Josef Baumgartner*